

## § 11

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder einem solchem Antrag zustimmen. Die Einladungsfrist für die eigens einberufene Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins beträgt 4 Wochen.

## § 12

### **Vermögensanfall**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den KJG-Diözesanverband Speyer im Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## **Satzung**

**Förderverein der KJG  
im Diözesanverband Speyer e.V.**

***Wir halten Verbindung!***

*Neufassung auf der ao. MV am 15.9.2002, mit Ergänzung auf der MV am 28.2.2004 und Erweiterungsneufassung auf der MV am 12.2.2005.*

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der KJG im Diözesanverband Speyer e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 799 SP eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt die Katholische Junge Gemeinde (KJG) in ihrer Arbeit auf allen verbandlichen Ebenen.
- (2) Diese Unterstützung erfolgt sowohl ideell als auch finanziell in Abstimmung mit der Diözesanleitung der KJG im Diözesanverband Speyer.
- (3) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen von ehemaligen KJG-Mitgliedern und der KJG nahestehenden Personen.

## § 3

### Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (3) Die/der stellvertretende Vorsitzende ist ein aus der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde der Diözese Speyer von ihr zu benennendes Mitglied, das Amt kann durch die Diözesanleitung an ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanausschusses delegiert werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) Leitung und Geschäftsführung des Vereins
  - c) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Vertretung in der Diözesankonferenz der KJG
  - e) Vertretung in der Öffentlichkeit
  - f) Verantwortung für die Finanzen

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

## § 10

### Vertretung

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch der/die Vorsitzende allein berechtigt. Außerdem kann der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden, darunter der/die stellvertretende Vorsitzende.

- d) Beschlussfassung und Beratung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- e) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h) Wahl des/der Kassenprüfer/s.
- i) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2 und 5.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und der/m Kassenwart/in. Die/Der Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind paritätisch (2 Frauen, 2 Männer) zu besetzen. Ist eine Besetzung im Sinne von Satz 2 nicht möglich, da sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen und / oder Kandidaten zur Wahl stellen, kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger Mitgliedern wählen. Diesem dürfen, abgesehen von Kassenwart/in und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, maximal 2 Personen des gleichen Geschlechts angehören.

(2) Die/der Vorsitzende, die 3 weiteren Vorstandsmitglieder und der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung für zwei

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Mittel und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und die Grundlagen und Ziele der KJG zu bejahen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) verfasste Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand sowie der Beitragszahlung binnen Monatsfrist erworben. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 8 Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) widerspricht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) verfasste Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

(4) Austrittserklärungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu äußern und gegen den Beschluss des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet zumindest einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einbe-

rufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich durch einfache Postsendung oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Erfolgt sie durch die Post, so ist der zweite Tag nach der Absendung erster Tag der Frist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zu einem Ort innerhalb der Diözese Speyer erfolgt ist.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, findet die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG, Diözesanverband Speyer, entsprechend Anwendung.

(5) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 4 stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist. Die Mitglieder des Diözesanausschusses der KJG im Diözesanverband Speyer sind als beratende Mitglieder teilnahmeberechtigt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes.
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.
  - c) Entlastung des Vorstandes.